



107

I h r e r

Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, &c. &c.

AMMENS

wegen der

neuen Einrichtung

in Ansehung der erlittenen

Brand-Schäden.

Ergangen

de Dato Dresden, am 10 Novembris 1784.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden beyrn Churfürstl. Sächsfl. Hofbuchdrucker
Carl Christian Weinhold.





SIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, des Heil. Römischen Reichs Erb-
Marschall und Chur-Fürst, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefür-
steter

steter Graf zu Henneberg, Graf zu
der Mark, Ravensberg, Barby, und
Hanau, Herr zu Ravenstein &c. &c.

Unterschied der bis-
herigen Brand-Casse
und der Brand-Ver-
sicherung.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creys- und
Amts- Haupt- auch Amt- Leuten, Schössern und Ver-
waltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Rich-
tern und Schultheißen, und sonst jedermänniglich, Unsern
Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denensel-
ben hiermit zu wissen: Waswahlen, obschon durch Un-
sere, wegen Versorgung der Brandbeschädigten verord-
nete Commission, das an sich nützliche Institutum der all-
gemeinen Brand-Casse, in denen letztern Jahren zu einer
bessern Ordnung gebracht, in Bestimmung der Bey-
steuern für Abgebrannte ein gewisses Verhältnis, gegen
deren geleistete Beyträge, zum Grunde gelegt, und die
Beysteuern früher, als vorhin, vergnüget worden, also,
daß bey denselben würcklich weit weniger Rückstände, als
ehedem, vorhanden sind, und den armen Abgebrannten
in der That eine viel würcksamere Beyhülfe angediehen ist;
Wir dennoch zu erwegen gehabt haben, daß, dieser Ver-
besserungen unerachtet, da gleichwohl die Beyträge zur
Brand-Casse ganz willkührlich bleiben, und aus selbiger
nur ein Theil des, am Immobiliar-Vermögen, durch
Brand-Unglück entstehenden Schadens vergütet werden
kann, diese Einrichtung denjenigen Nutzen nicht gewähren
mag, welcher durch eine solche Brand-Versicherungs-
Societæet bewürckt wird, als in vielen Landen mit einem
durch

durch die Erfahrung, zum Theil schon mehrere Jahre hindurch, bewährten Gedenken, eingeführet worden ist.

Es ist aber die Natur einer dergleichen Societaet diese, daß sämtliche in solcher begriffene Gebäude, nach einer bestimmten Taxe, verzeichnet oder catastrirret, und, wenn eines oder mehrere derselben, durch Brand verunglücken, sodann deren eingeschriebene Taxe baar vergütet, die Gelder aber, welche hierzu erforderlich sind, von sämtlichen Interessenten der Societaet, nach dem genauen Verhältnis des eingeschriebenen Werths ihrer Gebäude, zusammengehoffen werden. Da nun dieses Geld Erforderniß auf eine große Anzahl von Interessenten, und im gegenwärtigen Fall auf alle Besitzer von Gebäuden in Unsern nachbemerkten Landen zu vertheilen ist; So folgt daraus von selbst, daß, ein Jahr in das andere gerechnet, auf jede hundert Thaler des Werths eines Gebäudes, nur ein mäßiger Beytrag, zu Vergütung der vorgekommenen Brandschäden, ausfallen kann.

Dagegen werden durch einen dergleichen Beytrag die wichtigsten Vortheile, sowohl für das Privat-Eigenthum der Grundstücks-Besitzer, und der auf die Grundstücke versicherten Gläubiger, als nicht minder für das gemeine Lands-Interesse erzielet. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist nunmehr gesichert, daß der eingeschriebene Werth desselben ihm durch Brand nicht mehr verlohren gehen kann, und daß er vielmehr, bey einem erleidenden Brand-Unglück, binnen kurzen, seine Gebäude herzustellen, zu benutzen, auch seine Wirthschaft, oder sonstiges Gewerbe, in denselben, wie vor dem Brande, fortzutreiben im Stande seyn wird. Dadurch wächst der Werth seines Grundstücks und zugleich sein Credit, da

Beschaffenheit der Brand-Versicherung.

Wirkungen derselben.

die Gläubigere wegen ihrer auf Grundstücken ausgeliehnen Gelder mehrere Sicherheit erlangen, und daß die hypothecirten Grundstücken durch Brand-Unglück deterioriret, ja wohl gar unter dem Betrag der darauf haftenden Capitalien herabgesetzt werden können, nicht mehr zu besorgen haben.

Nicht minder wird durch eine Brand-Versicherungs-Societaet das vom Wohlstand des Privat-Eigenthums unzertrennliche öffentliche Lands-Interesse befördert, allen durch Brand entstehenden Caducitaeten vorbeugt, und die Abgebrannte zu Entrichtung ihres Antheils an den öffentlichen Anlagen, ohne Beschwerde für sich, und zu Erleichterung des Ganzen, binnen kurzen, fähig gemacht.

Deren Feststellung
für das Immobiliare.

Benehmung der Lande,
welche darzu zu
ziehen sind.

Hey diesen einleuchtenden Vortheilen sehen Wir Uns bewogen, sürohin die bisherige Brand-Cassen-Einrichtung, so viel das Immobiliare betrifft, gänzlich, jedoch mit Ausnahme der bis zur neuen Einrichtung entstandenen Brandschäden, aufzuheben, und dagegen alle Grundstücks-Besitzere in Unseren gesammten alten Erblanden, die Stifter, Merseburg und Raumburg, ingleichen das Fürstenthum Querfurth mit inbegriffen, in eine Brand-Versicherungs-Societaet vereinigen zu lassen.

Da nun die erste Grundlage des Wercks in der obgedachten richtigen Verzeichnung oder Catastrirung der Gebäude nach einem bestimmten Werth besteht, welcher Werth jedoch bloß bey der Brand-Versicherung zum Anhalten dienen, und auf andere Geschäfte nicht angewendet werden soll; So zweifeln Wir nicht, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen Unsere, wie bey der ganzen

zen Veranstaltung, also besonders auch bey der deshal-
nöthigen Catastrirung hegende, auf die Verbesserung
und Sicherstellung ihres Eigenthums gerichtete Landes-
väterliche Absicht nicht miskennen, und eine Einrichtung
willig befolgen werden, bey welcher ein jeder sein eigenes
Wohl dadurch werckthätig befördert, daß er, nach der
ihm ohnehin obliegenden Christen-Pflicht, im genauen
Verhältnis seiner Kräfte seinem verunglückten Mitbürger
zu Hülfe eilet.

Anlangend das Mobiliare, da ist zwar auf dasselbe, Besondere Mobiliar-
Brand-Casse.
bey dessen steigenden und fallenden Werth, eine solche
Einrichtung wodurch der daran erleidende Brand-Scha-
den völlig versichert würde, süglich nicht anzuwenden,
und sind daher die Mobiliar-Schaden zur Brand-Ver-
sicherungs-Societaet nicht mit zu ziehen, Wir haben aber
diesfalls, nach Art und Weise der bisherigen Brand-
Cassen-Einrichtung, ein besonderes Institut errichten zu
lassen für rathsam ermesen, dessenthalben Wir Unsere
Absicht unterm Tit. II^{do} näher erklären werden.

Gleichwie Wir nun zur Direction benderley Institu- Direction bey der
Einrichtung.
torum Eine besondere Commission niedergesetzt haben;
Also ordnen, setzen und wollen Wir demnächst:

Tit. I.

Die Brand-Ver sicherungs- Societaet wegen
des Immobiliaris anbelangend.

§. I.

Daß in dieser Societaet alle und jede Gebäude in Unsern Alle Gebäude sind
zur Brand-Ver siche-
rung zu ziehen.
obgedachten Landen begriffen, mithin jeder Vasall und
Ritter.

Ritterguths-Besitzer, wegen seiner Wohn- Wirthschafts- und andern ihm eigenthümlich zustehenden Gebäude, jeder Guths-Besitzer und Häusler auf dem Lande, wegen seiner Gebäude, nicht minder die Besitzer von Vorwerken, Hammerwerken, oder andern auf dem Lande befindlichen Fabricken und sonstigen Gebäuden, wie die Namen haben mögen, dieselben alle und jede Hausbesitzer in den Städten, dieser Societaet beyzutreten gehalten seyn sollen, inmassen von derselben lediglich die Uns, auf dem Lande und in Städten, eigenthümlich zustehende Gebäude, als mit deren Vergütung, beyentstehendem Brandschaden, Wir unsere getreue Unterthanen nicht beschweret wissen wollen, und die Pulver-Mühlen, wegen deren allzugrossen und fast unvermeidlichen Feuers-Gefahr, ausgenommen bleiben.

§. 2.

Der Werth der Gebäude wird von den Eigenthümern angegeben.

Sämtliche solchergestalt in der Societaet zu begreifende Gebäude, sind, wie vorgebracht, nach einem bestimmten Werth, in ein Verzeichniß oder Catastrum einzuschreiben, und hat ein jeder Eigenthümer diesen Werth, nach seinem gewissenhaften Ermessen, selbst anzugeben.

Da aber dieser also anzugebende, und in das Catastrum einzuschreibende Werth eines Theils derjenige ist, welcher bey entstehenden Brand-Unglück vergütet wird; andern Theils den Maassstab abgiebt, nach welchem die Beyträge entrichtet werden; So wird ein jeder bey dessen Angabe diese doppelte Betrachtung vor Augen haben, mithin die Lage seiner Gebäude weder über den wahren Werth bestimmen, damit ihm die darnach zu regulirenden Beyträge nicht ohne Noth lästig werden, noch zu gering

ring angeben, damit ihm, bey erleidenden Brandschäden, die verhältnismäßige Vergütung nicht entgehe. Sollte aber auch einer oder der andere sein eigenes, auf einer richtigen Angabe hauptsächlich beruhendes Interesse verabsäumen wollen, und seine Gebäude entweder merklich über den wahren Werth, oder unter die Hälfte desselben angeben; So mag ihm doch nicht gestattet werden, das, bey dem Institut zugleich intendirte Beste seiner, auf den Grundstücken etwa versicherten Gläubiger und des gemeinen Wesens geflissentlich hintan zu setzen.

Es haben daher die Gerichts-Obrigkeiten hierüber fleißige Obacht zu führen, dabey absonderlich in Städten, oder bey solchen Grundstücken auf dem Lande, deren Werth hauptsächlich auf den Gebäuden beruhet, die Kauf-Briefe, in soweit solche nicht veraltet, oder zwischen nahen Anverwandten auf niedrige Kauf-Preise geschlossen sind, ingleichen die Hypothecen-Bücher, auch andere gerichtliche Urkunden, zur Hand zu nehmen, und, wenn sie eine dergleichen übertriebene, oder unter die Hälfte des Werths herabsinkende Angabe wahrnehmen, denen Interessenten deshalb Vorstellung zu thun. Wenn aber selbige, dem ungeachtet, der Billigkeit keine statt gäben; So haben alsdaan die Gerichts-Obrigkeiten zur dirigirenden Commission (in den beyden Stiftern Merseburg und Naumburg zu den vorgeleszten Stiffts-Regierungen) schleunigen Bericht zu erstatten, damit, nach Befinden, die Taxation der Gebäude, auf Kosten der Eigenthümer, angeordnet werden könne, zu welcher sodann der

Fälle, wo zur Taxe zu verfahren.

§. 3.

§. 3.

§. 3.

§. 3.

Was zur Taxe zu
ziehen ist.

Es sind aber unter diese Taxe weder der Grund und Boden des Gebäudes, noch die auf selbigem haftende Befugnisse, z. E. Brau. Schank. Gasirungs. Gerechtigkeiten und dergleichen, zu bringen, da alles dieses dem Abgebrannten verbleibet, und hier nur das in Betracht zu nehmen ist, was den Interessenten durch Brand-Unglück entzogen werden kann.

§. 4.

Ob Lustgebäude mit
angegeben.

Lustgebäude und andere dergleichen Impensae voluptuariae, welche durch Brand-Unglück verlohren gehen, können bey dem Werth der Gebäude mit angegeben oder weggelassen werden, und steht solches in eines jeden Willkühr.

§. 5.

Der Werth soll mit
25. aufgehen.

Zu Erleichterung des Rechnungswercks und der Subrepartition der auszuschreibenden Beyträge, ist der anzugebende Werth also, daß er in 25. aufgehe, mithin z. E. auf 25. 50. 75. 100. oder 125. u. s. w. gestellt sey, einzurichten, folglich auch bey gerichtlichen Taxen alles, was über 25. 50. u. s. w. ausfällt und in 25. nicht aufgehet, wegzulassen.

§. 6.

Im Local-Catastro
werden alle einzele
Gebäude besonders
angeseet, und selbige
hernach vor jeden
Grundstück zusam-
men gezogen.

Bei einem mit mehrern Gebäuden versehenen Grundstücke, auf dem Lande sowohl als in Städten, sind die darzu gehörigen verschiedenen Gebäude einzeln anzugeben, und der Werth eines jeden besonders auszuwerfen, zugleich

gleich aber diese verschiedene Summen in eine Haupt-Summe der Gebäude auf dem ganzen Grundstücke zusammen zu ziehen, wie hierunter das Schema sub A. wegen der Gebäude auf dem Lande, und das sub B. wegen der Gebäude in Städten, zur Vorschrift dienen. So werden z. E.

Auf dem Lande:

Das Wohnhaus,
Die Seiten-Gebäude,
Die Zug- oder Zucht-Bieh-Ställe,
Die Scheunen,
Die Auszugs-Häuser, oder was sonst für Arten
von Gebäuden daselbst vorkommen.

In Städten:

Das Forderhaus,
Jedes Seiten-Gebäude,
Die Hinter-Gebäude,
Die Ställe,
Die Scheunen (wo solche bey dem Wohnhäusern stehen, und in soferne dieses noch zur Zeit gestattet worden)

jedes Gebäude besonders, nach dem Werthe angegeben oder taxirt.

In gleicher Weise wird es in Städten, oder auf dem Lande mit den zu bürgerlicher Nahrung, Fabriken, oder andern Gewerbe bestimmten Gebäuden gehalten, jedes einzelne Gebäude besonders, nach seinem Werth angegeben, und der Werth derererselben insgesamt wiederum zusammen gezogen, z. E.

Bei Brauhäusern, wenn die darzu gehörigen Behältnisse nicht unter einem Dach beysammen sind, jedes Gebäude besonders;

Bei Mühlen: Mahl-, Schneide- und Stampf-Mühle, wenn sie nicht unter einem Dache sind, ingleichen: Wassergebäude, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, wenn dergleichen abgefondert vorhanden sind, jedes separatum.

Bei Hammerwerken: Die Wohngebäude, der hohe Ofen, die Staab- oder Zayn-Hammer, die Zimnhäuser zc.

Bei Wollen-Fabrikgebäuden: das Wohnhaus, das Färbehäus, das Trockenhaus, das Pressgebäude zc. in sofern nehanlich diese verschiedenen Vorrichtungen nicht in eines zusammen gezogen, sondern in einzeln Gebäuden enthalten sind, jedes abgefondert.

§. 7.

Was von Mobilien
hierzu zu bringen.

Auch mögen, bey den zu bürgerlichen Gewerbe und Fabriken bestimmten Gebäuden, diejenigen Geräthschaften oder Maschinen, so zwar an sich zum Mobilien-Vermögen gehörig, aber zum Gebrauch der Gebäude wesentlich nothwendig sind, z. E. bey Mühlen, das gehende und treibende Zeug; bey Brauhäusern, die Bottiche und Braupfannen; bey Hammerwerken, die Räncker-Wellen, Hammer-Bälge u. s. w. bey Fabrickgebäuden, die Farbe-Kessel, Pressen u. s. f. von den Eigenthümern, bey dem Einschreiben des Werths ihrer Gebäude zugleich, nach einem bestimmten Werth, besonders angegeben, und also in das Catastrum eingetragen, auch in die Haupt-Summe des Gebäudes gezogen werden.

Da

Da aber unmöglich ist, alle diejenigen Fälle in voraus genau zu benennen, wo dergleichen zum Gebrauch eines Gebäudes unumgänglich nothwendig, und daher zum Wesen desselben zu rechnende Mobilien-Stücke vorkommen können; So haben die Gerichts-Obrigkeiten hierunter die, auf möglichste Herstellung des Gewerbes, gerichtete Absicht nicht ausser Augen zu lassen, auch bey dem halb entstehenden erheblichen Zweifel an die dirigirende Commission zu berichten.

§. 8.

Öffentliche Civil-Gebäude, es mögen nun solche den Communen, oder in Städten, den Raths-Cammereyen zugehören, sind von den Obrigkeiten und resp. von denen, welche bey der Administration dieser Gebäude zu concurriren haben, nach obigen Vorschriften in billigmäßigen Werth anzugeben, und ohne einige Ausnahme also einzuschreiben, die künftigen Beyträge aber resp. aus den Commun- oder Raths-Cammerey-Cassen zu entnehmen, oder, wenn bey einem oder dem andern dergleichen Gebäude etwa eine besondere Einrichtung vorwalten sollte, die Beyträge in eben der Mase, wie dessen übrige Unterhaltungs-Kosten bestritten werden, anzuschaffen. Bey ganz unverhältnismäßigen Angaben von dergleichen Gebäuden, bleibt der Directorial-Commission die Anordnung deren eigenen Würdigung vorbehalten.

Öffentliche Civil-Gebäude werden mit catastriret.

§. 9.

Wegen der Rittergüther und Ritterguths-Vorwerke, auch aller andern hierzu gehörigen Gebäude, es mögen nun solche auf Ritterguths- oder auf steuerbaren Grund

Item, Ritterguths-Gebäude.

Ⓔ

und

und Boden sehen, sind verbemerkte Distinctiones ebenfalls zu beobachten, mithin in den Angaben:

Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, auch bey
letzten ferner:

Das Wirthschafts-Haus,

Die verschiedenen Ställe,

Die Brauerey-Gebäude,

Die Wohnungen der verschiedenen Wirthschafts-
Bedienten,

und überhaupt alle Arten von einzelnen Gebäuden, so auf jedem Ritterguth etwa vorkommen möchten, jedes besonders, aufzuführen, auch folgendes solche insgesamt in Haupt-Summen zu ziehen, wie solches das Schema sub A. bejaget.

Den Werth eines jeden Gebäudes zu bestimmen, überlassen Wir der Willkühr der Ritterguths-Besitzer, in dem gnädigsten Vertrauen, daß dieselben ihren hienunter versichernden eigenen Nutzen nicht verkennen und ihrer Pflicht gegen das Vaterland sich nicht entziehen, vielmehr den Werth ihrer zu versichernden Gebäude also einzuschreiben bedacht seyn werden, wie selbiger sich in der That, oder doch nach der Nothdurft des Fundi verhält.

Auch bleibt ihnen lediglich freygestellt, ob, und wie hoch sie die bey ihren Güttern befindlichen Lustgebäude mit einschreiben wollen. Sollten jedoch, gegen Unsere Erwartung, bey Rittergüthern solche Quanta eingeschrieben werden, welche, besonders in Ansehung der Wirthschafts-Gebäude, unter allem Verhältnis ständen; So bleibt der Behörde, nach Anleitung dessen, so S. 2. verordnet worden, vorbehalten, die zweifelhaften Gebäude, durch

durch zweien benachbarte Vasallen, nach Befinden der Umstände, unter der Direction eines hierzu mit Auftrag zu versehenen Creys- oder Amtshauptmanns, oder sonstigen Commissarii und mit Adhibirung verspflichteter Baugewercken, auch, der vorkommenden Beschaffenheit nach, anderer Kunstverständigen, auf der Interessenten Kosten, taxiren zu lassen.

§. 10.

Geistliche Gebäude an Kirchen, Pfarr-Wohnungen, Schulen &c. sind des Vortheils der Brand-Versicherung ebenfalls theilhaftig zu machen, und zu dem Ende deren Werth, nach dem §. 6. vorgeschriebenen Grundsätzen und Distinctionen, vom Kirchen-Patrono und Superintendenten, anzugeben, auch solche, nach diesem Werth, in dem Catastro einzuschreiben, die künftigen Beyträge aber aus dem Kirchen-Aerario zu entnehmen, oder, in dessen gänzlicher Entstehung, von denen aufzubringen, welche zu Wiederaufbauung der Geistlichen Gebäude in subsidium gehalten wären, und welche der Besorgniß dieses Aufwandes durch die Brand-Versicherung überhoben werden. Auch hier bleibt, bey ganz unverhältnismäßigen Angaben des Werths, die Anordnung der Taxation der Gebäude durch die Behörde, auf deren vorgängigen Bericht, vorbehalten.

Item, Geistliche Gebäude.

§. 11.

Unter Sequestration befindliche Gebäude, werden nach des Eigenthümers Angabe eingeschrieben. Hingegen sind, bey einem entstandenen Concurfu Creditorum, die Angaben der zur Masse desselben gehörigen Gebäude

Sequestrirte und in Concurfu besangene Gebäude.

§

und

und deren Werths, vom Curatore bonorum, mit Con-
currenz der Obrigkeit, vor welcher das Iudicium uni-
versale anhängig ist, zu besorgen, dabey allenthalben
obige allgemeine Vorschriften zu beobachten, und die Bey-
träge resp. aus den Sequestrations- und Concurs-Massen
zu bestreiten.

§. 12.

Durch wen das Ein-
schreiben geschieht.

Das Einschreiben geschieht, so viel die zu Rittergü-
thern gehörige Gebäude betrifft, von den Besitzern selbst,
unter ihrer eigenen Unterschrift, und wegen der Geistlichen
Gebäude, unter Unterschrift des Patroni und Superin-
tendenten. Alle übrige öffentliche- und Privat-Gebäude
werden bey den Obrigkeiten des Orts eingeschrieben. Wo
an einigen, der Amts- oder Patrimonial- Jurisdiction
unterworfenen Orten, schriftsäßige Gebäude zu befinden,
sind solche, unbeschadet ihres Fori, bey der sonstigen
Obrigkeit des Orts, Kraft dieses, einzuschreiben, jedoch
die schriftsäßige Qualitaet des Gebäudes im Catastro an-
zumercken. Auch mag diese Obrigkeit, in Fällen, wo
es mit dergleichen schriftsäßigen Gebäuden zu einer Taxa-
tion kommen müßte, sich deren nicht anders, als nach
Maßgabe des 2^{ten} §phi auf vorhergegangenen eigenen
Auftrag der Behörde anmaßen. Wo Amts- und Pa-
trimonial-Gerichtsbarkeit, oder auch die Jurisdictionen
verschiedener Aemter oder Patrimonial- Gerichte unter
einander vermenget sind, werden bey jeder Obrigkeit nur
die unter selbige gehörigen Gebäude eingeschrieben.

§. 13.

Beobachtung der
Feuer- Ordnungen
in Bauten und wegen

Bei dem Einschreiben ist von den Obrigkeiten darauf
zu sehen, ob die Gebäude, und besonders die Feuer-
Stätte,

Stätte, den General-Feuer-Ordnungen de annis 1719. der Feuer-Geräths-
und 1744. der Dorf-Feuer-Ordnung vom 18. Febr. 1775. schaften.
auch ferner in Städten, den Local-Feuer-Ordnungen,
und etwa vorhandenen Bau-Reglements gemäß einge-
richtet sind, und nicht minder die Feuer-Geräthschaften
und zugehörigen Anstalten in der vorgeschriebenen Ord-
nung gehalten werden.

Die Beschaffenheit aller dieser Umstände, wie solche
bey dem Einschreiben befunden worden, haben die Ge-
richts-Obrigkeiten in Registraturen anzumerken, und
diese mit dem Catastro an die Behörde einzusenden, auch
wenn sich fände, daß vorgedachte gesetzliche Anordnungen
in Bauen und Feuer-Geräthschaften nicht behörig befolgt
würden, nach Vorschrift dieser Gesetze, sofort die Noth-
dürft vorzukehren, und ferner über deren Beobachtung
bestmöglichst zu vigiliren.

§. 14.

Die Angabe zum Einschreiben selbst muß von den
Interessenten, binnen, spätestens 8. Wochen, von demje- Zeit des Einschrei-
nigen Tage an, da gegenwärtiges Mandat jeden Orts bens und Einsendung
publiciret worden, bey dessen Gerichten geschehen. Die des Local-Catastri.
sen verbleibt sodann längstens 4. Wochen Zeit zu völliger
Einrichtung und Einsendung des Catastri an die Directo-
rial-Commission, als woselbst solches binnen 12. Wo-
chen a dato insinuationis des Mandats, unfehlbar einge-
langet seyn muß.

In den beyden Stiftern Merseburg und Raumburg,
ist die Einsendung zu den weniger entfernten Stiffts-Ne-
gierungen, welchen überdem Zeit zur weitem Ueberma-
3 hung

hung anhero verbleiben muß, binnen, spätestens 3. Wochen, zu bewerkstelligen.

Es haben daher die Gerichts-Obrigkeiten sofort, nach Eingang des Mandats, selbiges zu publiciren, und zum Einschreiben zu verschreiten, wenn aber einige Grundstücks-Besitzer hierbey Schwierigkeiten oder Aufenthalt erregen sollten, und sie solche durch dienfame Vorstellungen auch gerichtliche Aufzagen selbst zurecht zu weisen nicht vermöchten, solchenfalls unverzügliche Anzeige zu erstatten, nicht minder, wenn die Weitläufigkeit der Gerichte die Vollendung des Catastri, binnen den gesetzten 12 Wochen, unmöglich machte, bey der Behörde eine Verlängerung dieser Frist auszuwirken, ausserdem aber das Catastrum spätestens in mehrgedachter Zeit einzuschicken, oder zu erwarten, daß der Aufenthalt, als von ihnen herrührend betrachtet, und von der Behörde die nöthige Veranstaltung, auf Kosten der säumigen Obrigkeit, getroffen werden wird.

§. 15.

In welcher Ordnung die Gebäude zu consigniren und zu numeriren.

Zum Einschreiben haben die Obrigkeiten Verzeichnisse resp. nach den Schematibus sub A. und sub B. anzulegen, und in solchen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen, oder nach dem 12^{ten} Sp^{ho} von ihnen zur Consignation zu ziehende Gebäude, nach der natürlichen Ordnung und Lage zu consigniren und zu numeriren, auch wegen der auf steuerbaren Grund und Boden stehenden Gebäude, wo der Fundus in dem neuesten Steuer-Castro des Orts in Aufsatz befindlich ist, anzumerken. Hierzu sind sodann die öffentlichen Civil-Gebäude, Ritterguths- und Geistlichen Gebäude, nach Masgabe des 8. 9. und 10^{ten} Sp^{hi}

zu bringen, und solchergestalt das Haupt-Verzeichniß oder Catastrum nach nur angezogenen Schematibus zu formiren.

Dieses wird in zwey gleichlautende Munda, reinlich und ohne Rafuren, abgefaßt, darinnen, wenn Gebäude auf gerichtliche Taxation eingeschrieben worden, solches, mit rother Dinte, bey dem Anfaß angemerket, demnächst diese Munda, zu künftigen Nachtragen, mit Pappier durchgeschossen, sowohl die beschriebenen, als die durchgeschossenen Seiten, nach fortlaufenden Zahlen, foliiret, die Summen der Seiten, wegen des künftigen Nachtragens, nicht zusammen gezogen, mithin keine Haupt-Summe unter die Latera gesetzt, jedoch am Ende des Catastri der Betrag der Taxen einer jeden Seite aufgeführt, und daraus die Haupt-Summe des Catastri gezogen. Beyde Munda werden also von der Obrigkeit, unter Vordruckung des Gerichts-Siegels, gewöhnlichermaßen unterschrieben, das eine gerichtlich verwahret, das andere aber, wie im 14^{ten} §^{pho} vorgeschrieben ist, eingeschendet, und mit diesem letzten die einzelnen Angaben der öffentlichen Civil- und Geistlichen Gebäude; ingleichen die zu Concurßen gehörigen, oder unter Sequestration stehende Gebäude, unter der Unterschrift derer, welche die Angabe verrichtet haben, nicht minder, wo Gebäude förmlich taxiret werden müssen, die Taxationes und darüber gehaltenen Acta zugleich eingereicht, auf daß die Catastra hiermit zusammen gehalten werden können.

Wie die Local-Catastra abzufassen und einzufenden.

§. 16.

Aus diesen einzelnen Local-Catastris wird allhier das Haupt-Catastrum formiret, dergestalt, daß nach der,
R unter

Wie das Haupt-Catastrum zu fertigen.

unter den Creyßen und Stiftern, und in diesen ferner, unter den Amts-Bezirken, hergebrachten Ordnung, die Haupt-Summen jeden Orts, mit Beziehung auf die folia der Special-Catastrorum eingetragen, und am Ende des Haupt-Catastri die Total-Summe gezogen wird, welche bey den auszuschreibenden Beyträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 17.

Bekanntmachung
des Anfangs der
Brand-Versiche-
rung.

So bald dieses Haupt-Catastrum allenthalben berichtigt ist, wird die Directorial-Commission, daß solches geschehen, öffentlich bekannt machen und zugleich den Terminum a quo bestimmen, von welchem das Institut seinen Anfang nehmen soll.

Von und mit dem Tage dieses termini a quo tritt die gegenseitige Verbindlichkeit der sämtlichen Societaets-Berwandten dergestalt ein, daß die von und mit selbigen entstehenden Brandschäden vergütet, und hinwiederum die Beyträge zu den von und mit diesem Tage vorgefallenen Brandschäden geleistet werden.

Bis dahin dauert die
General-Brand-
Cassen-Einrichtung
fort.

Hingegen besteht bis zu solchen Termin die zeitliche Brand-Cassen-Einrichtung also, daß auf alle, bis mit dem Tage vor dem Termino a quo der Brand-Versicherung-Einrichtung entstehende Feuerschäden, die Besteuern aus der General-Brand-Casse, nach dem zeitlichen Fuß gereicht, und hinwiederum die Brand-Cassen-Beyträge in der bisherigen Weise, bis mit Schluß des, vor dem Termino a quo der Brand-Versicherung-Societaet vorhergehenden Quartals, eingesamlet werden.

§. 18.

Dasern im Lauf eines Jahres Gebäude ganz eingehen, oder über die Hälfte des Werths verringert werden, oder auch ganz neu erbauet, und alte beträchtlich verbessert werden, überhaupt aber, wenn sich eine solche Veränderung mit selbigen ereignet, welche eine Abänderung des im Brand - Versicherungs - Catastro eingeschriebenen Werths nöthig macht, so haben die Besitzer dieser Gebäude, oder andere, denen solches nach obigen Vorschriften obliegt, die Veränderungen spätestens im Lauf des Monats Decembris jeden Jahres anzuzeigen, und den Werth der Gebäude, wie sie solchen nunmehr eingeschrieben wissen wollen, anzugeben.

Revision der Local-
Catastrorum.

Erfolgt dieses zur gesetzten Zeit nicht, so hat die Obrigkeit, welcher dergleichen Haupt - Veränderungen an den ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Orten nicht unbekannt bleiben können, und welche auf solche um so mehr ein aufmerksames Auge zu richten hat, die Eigenthümer der veränderten Gebäude, oder andere, für die solches gehörig, vor sich zu erfordern, nach Befinden der Umstände, die Veränderungen an Ort und Stelle zu untersuchen, und wenn die Interessenten sich eines billigen erklären, solchenfalls in den nach dem unten bemerkten Schemate sub C. zu erstattenden Anzeigen das nöthige deshalb aufzuzeichnen, wenn aber die Interessenten sich zu einer verhältnismäßigen neuen Angabe des Werths der abgeänderten Gebäude nicht verstehen wollten, sodann, nach Maßgabe des obigen 2ten §^{phi} zu berichten.

Dabey bleibt den Grundstücks - Besitzern vorzese, und bis zu weiterer Verordnung, annoch nachgelassen, ihre eigenen ersten Würdungen ihrer Gebäude, auch ohne

Die Erhöhung der
Angaben wird ge-
stattet.

§

seitdem

seitdem mit selbigen vorgegangene wichtige Veränderung zu erhöhen, und haben sie solchenfalls sich im Monat Decembris jeden Jahres bey der Gerichts-Obrigkeit zu erklären, wie hoch sie ihre Gebäude neuerlich eingeschrieben wissen wollen.

Anzeige der jährlichen Local-Veränderungen.

Alle diese Veränderungen haben die Gerichts-Obrigkeiten in eine tabellarische Anzeige, nach dem Schemate sub C. zu bringen, selbige, unter gewöhnlicher Unterschrift und Vordruckung des Gerichts-Siegels, in duplo auszufertigen, und das eine Exemplar samt den gehaltenen Protocollen, vor Ablauf des nächstfolgenden Monats Januarii, zu der S. 14. vorgeschriebenen Behörde einzureichen, auch sodann Anordnung, wie die Veränderungen im Catastro nachzutragen, cum remissione Actor. zu gewarten, damit beyde Exemplarien des Local-Catastri stets übereinstimmend bleiben mögen.

Von welcher Zeit an die Veränderungen in ihre Wirkung sehen.

Da auch die Natur der Sache mit sich bringt, daß, so lange nicht die neue Angabe in das Haupt-Catastrum eingetragen worden, sowohl die Beyträge, nach dem Verhältnis der vorigen Angaben entrichtet, als auch die Vergütung der etwa abgebrannten Gebäude, nach dieser Angabe geleistet werde; So folgt hieraus, in Zusammenhaltung mit demjenigen, so S. 27. verordnet wird, daß die Verminderung oder Erhöhung der Taxe allererst vom nächstfolgenden 1^{ten} Aprilis an, ihre Wirkung haben kann, und daß also von einem Gebäude, dessen Angabe im Decembri eines Jahres erhöht oder vermindert worden wäre, und welches in der Zwischenzeit, bis mit dem 31. Mart. des nächstfolgenden Jahres, Brandschaden erlittet, die Vergütung nicht nach dem veränderten, sondern nach dem vorherigen Ansaß gereicht, hinwiederum zu den in dieser

dieser Zwischenzeit entstandenen Brandschäden, der Beytrag von selbigen, nicht nach der veränderten, sondern nach der vorherigen Würderung geleistet, ebenermaßen ein neues Gebäude allererst von dem, auf die Zeit seiner Catastrirung nächstfolgenden 1^{ten} Aprilis an, zu den Beyträgen gezogen, und bey entstehendem Brandschaden vergütet werde.

Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß ein neuerbautes Gebäude, in der Zwischenzeit von Vollendung des Baues bis zur Catastrirung, Brandschaden erlitte; So ist dem also Verunglückten, in soferne er mit Angabe seines Gebäudes zur Catastrirung nicht in mora gewesen, auf Obbrigkeitliche Würderung des Schadens, nach dem Ermessen der Directorial-Commission, eine solche Beyhülfe, welche ihn zum Wiederaufbau in Stand setze, zu bewilligen und mit zu repartiren.

Neue Gebäude, welche abrennen, ehe sie catastrirer werden können.

Ganz eingegangene Gebäude sind, in Absicht auf die Beyträge, als non valeurs zu betrachten, so wie die Vergütung der Brandschäden an selbigen von selbst aufhört:

Non valeurs.

Uebrigens ist nach der Natur der Sache, die Disposition gegenwärtigen Spbi auch auf öffentliche Ritterguths- und Geistliche-Gebäude, in der wegen derererselben vorgeschriebenen Modalitaet, anzuwenden.

§. 19.

Wenn nun ein Brandschaden entsteht; So haben sowohl unsere Beamten, als sämtliche Schrift- und Amt-säßige Obbrigkeiten bey welchen die abgebrannten, oder beschä-

Von wem, und wohin die Brandschäden zu berichten.

beschädigten Gebäude im Catastro eingeschrieben sind, zur Directorial-Commission, und in den beyden Stiftern Merseburg und Raumburg, zu den Stiffts-Regierungen unverzüglich zu berichten, auch diese Berichte wegen der geistlichen Gebäude, mit Concurrrenz der Superintendenten und Kirchen-Patronorum, wo die Gerichts-Obrigkeiten das Jus Patronatus nicht selbst haben, zu erstatten.

§. 20.

Inhalt der Brand-
schäden = Berichte.

In solchen Berichten ist deutlich auszudrücken, an welchem Tage, und durch welche Veranlassung der Brand entstanden, ob, nach Vorschrift der Landesgesetze, die Eigenthümer der Gebäude, wo das Feuer ausgekommen, solches nicht zu verheelen gesucht, sondern zeitig um Hülfe gerufen, und ob die Abgebrannten oder Brandbeschädigten überhaupt im Löschen fleißig oder saumselig gewesen, wie übrigens die Feuer-Anstalten beschaffen gewesen, und was für Gebäude abgebrannt sind, oder niedergerissen werden müssen, als welche insgesamt nach ihren Nummern im Local-Catastro anzugeben, und dabey die einzelnen Gebäude, jedes besonders aufzuführen, auch die völlig abgebrannten oder niedergerissenen, von den nur zum Theil beschädigten, wohl zu unterscheiden sind.

§. 21.

Ganz abgebrannte
Gebäude werden
nach dem eingeschrie-
benen Werth ver-
gütet.

Wegen der völlig abgebrannten Gebäude, sobald solche mit einer eigenen Würderung besonders im Catastro eingeschrieben sind, bedarf es keiner besondern Schätzung des quoad Immobiliare erlittenen Schadens. In diesem Fall ist genung, daß die Obrigkeit bezeuge, daß das ganze Gebäude

Gebäude abgebrannt sey, als worauf dessen völliger eingeschriebener Werth zu vergüten ist. Die etwa übrig gebliebenen noch brauchbaren Keller und Materialien werden hierbey nicht in Betracht gezogen, sondern auf die Räumungs-Kosten gerechnet.

§. 22.

Ist aber ein Gebäude nur zum Theil abgebrannt; oder beschädiget; So hat, bey den Gebäuden der Gerichts-Untertanen auch bey Commun. Gebäuden die Gerichts-Obrigkeit, mit Zuziehung verpflichteter Gewercken, einen pflichtmäßigen Ueberschlag zu machen, ob das Gebäude zum vierten Theil, oder zur Helfte, oder nach drey Vierteln beschädigt sey? als nach dessen Maasstab ein Viertel oder die Helfte oder drey Viertel des eingeschriebenen Werths vergütet werden.

Partial - Schäden
werden taxirt.

Das über diese Würderung gehaltene Protocoll wird von denen, die dabey concurriret haben, folglich auch besonders von den Gewercken, unterschrieben, und dem Anzeige-Bericht beygefügt.

Sollte aber wegen der Würderung bey der Directorial-Commission ein erheblicher Zweifel entstehen; So bleibt selbiger unbenommen, die Schäden, unter Aufsicht eines solchenfalls mit Auftrag zu versiehenden Creys- oder Amts-Hauptmanns, auch resp. eines andern unpartheyischen Commissarii, durch verpflichtete Gewercken an noch besichtigten und taxiren zu lassen, da denn von dem Commissario causae über die Taxation ebenfalls ein Protocoll zu halten und mit einzusenden ist. In denen beyden

R

Taxa-

Taxationes durch die resp. Stifts-Regierungen angeordnet. Könnten die Gerichte bey der ihnen nachgelassenen Würderung, oder auch die Taxatoren bey einer, wie nur bemerckt, angeordneten Taxation sich nicht vereinigen, ob der partiale Schaden auf $\frac{1}{4}$. oder die Helfte, oder $\frac{1}{2}$. des eingeschriebenen Werths zu rechnen sey; So sind in den zu erstattenden Berichten die verschiedenen Meynungen anzuführen, als worauf von der Directorial-Commission billige Zwischen-Sätze werden regulirt werden. Ziele der Schaden unter $\frac{1}{4}$ tel herab, so kann selbiger auch nach einer niedrigern Quota des eingeschriebenen Werths angegeben werden. Ganz geringe Schäden werden weder angegeben noch vergütet.

Uebrigens werden alle diese Arbeiten von den Obrigkeiten ex officio verrichtet, und nur in dem Falle, wo eine Taxation durch Gewercken angeordnet wird, sind die Gebühren der verpflichteten Taxatoren, nach den leidlichsten Ansätzen, von den Brandbeschädigten zu tragen.

§. 23.

Partial - Schäden
einer Gerichts-
Obrigkeit,

Betrifft der partiale Brandschaden die Gebäude einer Gerichts-Obrigkeit, so ist die Besichtigung und Schätzung zwar von ihren Gerichten, und den allemal nöthigen Gewercken, auf die obbeschriebene Art, jedoch mit Zuziehung zweyer Ritterguths-Besitzer, welche hierbey nach ihrer Vasallen-Pflicht zu handeln haben, zu bewerkstelligen, die mit einzusendenden Protocolle zugleich von denen Ritterguths-Besitzern, die bey der Besichtigung concurriret haben, die Berichte hingegen von der Gerichts-Obrigkeit allein zu unterschreiben.

Entstehen

Entstehen dergleichen Partial-Brandschäden an den ^{desgleichen an} Cämmerey-Gebäuden schriftfäsiger Stadt Rätthe; So concurriret in gleicher Mase in den sieben Creysen der Creys-^{Raths - Cämmerey} hauptmann des Creyses, worinnen die Stadt gelegen, und im Fürstenthum Quersfurth der Creys-Direktor des Creyses, als welche, auf Requisition der Obrigkeit, solcher Concurrrenz sich nicht zu weigern haben. In den beyden Stift-^{Gebäuden,} tern Merseburg und Naumburg, werden in vorkommenden Fällen die Stifts-Regierungen hierzu jedesmal einem Vassallen oder Beamten Auftrag thun.

Die also concurrirenden Creys-Hauptleute, Creys-Directores, oder Commissarii, autorisiren die Protocolle durch ihre Mitunterschrift, wogegen die Berichte durch welche diese Protocolle einzusenden sind, von dem schriftfäsigen Stadt-Rath allein unterzeichnet werden. Bey Amtfäsigen Stadt-Rätthen veranstaltet das Amt die Besichtigung der Cämmerey-Gebäude, mit Zuziehung des Raths, übrigen in der angeordneten Mase, und erstattet die Berichte allein, lästet aber die Protocolle von den bey der Besichtigung anwesenden Raths-Personen mit unterschreiben.

An Geistlichen Gebäuden werden die Partial-Brandschäden ^{desgleichen an Geist-} vom Kirchen-Patrono und Superintendenten, mit ^{lichen Gebäuden.} ebenmäßiger Zuziehung verpflichteter Gewercken gewürdet, und die Berichte zu der Behörde deshalb von beyden erstattet. Uebri gens bleibt in allen, in gegenwärtigen Sp^{ho} ausgedruckten Fällen, wenn bey der Directorial-Commission über die erfolgte Taxation ein Zweifel entstünde, die Anordnung anderweiter Taxationum, nach Inhalt des 22^{ten} Sp^{hi} ebenfalls vorbehalten. Auch versteht sich von selbst, daß die bey allen diesen Taxationen concurrirenden Gewercken die Protocolle jedesmal mit zu unterschreiben haben.

§. 24.

Wenn der Partial-Schaden nicht zu repariren.

Urtheilen diejenigen, welche nach obigen Vorschriften den partialen Brandschaden zu schätzen haben, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund aus neu erbauet werden müsse; So ist der Schade für total zu achten, und werden die übrig gebliebenen Keller und Bau-Materialien hier ebenfalls gegen die Kosten gerechnet, welche die Aufräumung des Schutts erfordert. Jedoch ist bey dergleichen Fällen im Würdungs-Protocoll genauer zu bemerken, was vom Gebäude noch stehen geblieben, und warum solches nicht wieder herzustellen ist, damit die Directorial-Commission nicht gemüßigt sey, bey entstehenden Zweifel, die anderweite Taxation in der Spho 22. vorgeschriebenen Weise, anzuordnen.

§. 25.

Niedergerissene Gebäude.

Wenn Gebäude, um den Flammen Einhalt zu thun, ganz oder zum Theil eingerissen werden müssen; So sind solche den wirklich abgebrannten Gebäuden durchgehends gleich zu behandeln, mithin alles das, was wegen dieser letztern in obigen verordnet worden, auch auf die ganz oder zum Theil eingerissenen Gebäude anzuwenden.

§. 26.

Vergütung des Schadens an Feuergeräthe.

Der Schaden, welcher beym Löschen am Feuergeräthe entstanden, wird aus der Brand-Versicherungs-Casse vergütet. Zu dem Ende haben die Eigenthümer des beschädigten Feuergeräths, es seyn nun solche Privati oder Communen, bey ihrer Obrigkeit, was bey dem, nach dem Ort und Tage deutlich zu beschreibenden Brande, an ihren Feuergeräthe verlohren gegangen, oder völlig ruinirt oder zum Theil beschädigt worden, eyndlich anzuzeigen, und von Kunst-

verstän-

verständigen Anschläge über die Kosten der Wiederanschaffung oder Herstellung bezubringen. Gehört das beschädigte Feuergeräthe unter eine andere Gerichtsbarkeit, als diejenige, wo der Brand entstanden ist; So haben die Gerichte, unter welche das Feuergeräthe gehöret, die gedachten endlichen Angaben des daran verursachten Schadens, und die zugehörigen Anschläge, an die Gerichte, unter welchen sich der Brand ereignet hat, zu übersenden. Letztere aber haben wegen aller derer Schäden, welche bey Gelegenheit des Brandes sowohl an dem, unter ihre Gerichte gehörigen Feuergeräthe, als an demjenigen, womit ihnen andere Orte zu Hülfe gekommen sind, verursacht worden, besondere Verzeichnisse, samt den obervähnten Anschlägen zugleich mit dem Bericht über die Brandschäden selbst einzusenden, da sodann die Vergütung des, nach den Anschlägen, zur Wiederherstellung erforderlichen Quanti sofort mit der Vergütung des Brandschadens repartiret wird.

§. 27.

Es sind aber die mehrerwähnten Berichte über entstandene Brandschäden, und was dem anhängig ist, von den Obrigkeiten bestens zu beschleunigen. Diejenigen Brandschäden, derenthalben die Berichte bis mit dem 31^{ten} Mart. jeden Jahres bey der Commission eingelaufen sind, werden auf Iohannis repartirt, und zu Michaelis ausgezahlt, diejenigen Schäden hingegen derenthalben die Berichte bis mit dem 30. Septembr. jeden Jahres eingelaufen, werden zum Neuen-Jahr repartirt und zu Ostern vergütet. Da nun solchergestalt diejenigen, deren erlittene Brandschäden nicht, sobald solche nach obigen Vorschriften, ad liquidum gebracht werden können, einberichtet werden, durch das Versäumnis der Obrigkeit, leicht um ein halbes Jahr in ihrer Perception zurück gesetzt werden dürfen;

Wenn die einberichteten Brandschäden repartiret und vergütet werden.

So

Die säumige Obrigkeit, wegen verzögerter Anzeige des Brandschadens anzusehen.

So bleibt nicht nur den Privatis in dergleichen Fällen der Regress an die Obrigkeit ad id, quod interest, unbenommen, sondern es werden auch überdem wegen des hierbey einschlagenden Interesse publici säumige Obrigkeiten zur gehörigen Rechenenschaft und Bestrafung gezogen werden.

§. 28.

Unkosten des Instituts werden mitrepartiret.

Nebst den einberichteten Brandschäden werden zugleich diejenigen Unkosten mit repartiret, welche bey der Directorial-Commission zu Besoldungen, Druckerlohn, und sonst, von einem halben Jahre zum andern, unumgänglich nöthig gewesen sind, und nach der Natur der Sache, möglichst eingeschränckt, auch in den halbjährigen Intimationen der Repartitionen angegeben werden sollen.

§. 29.

Modus der Subrepartition.

Was nun solchergestalt vom 1. April bis mit dem 30. Septbr. und hinwiederum vom 1. Octobr. bis mit den 31. Mart. jeden Jahres an Schäden von ganz oder zum Theil abgebrannten, ingleichen ganz oder zum Theil niedergehenden Gebäuden, auch am Feuergeräthe, bey der Löschung erlittenen Schaden aus allen sieben Creyßen, den Stiftern Merseburg und Raumburg, ingleichen dem Fürstenthum Querfurth, bey der Directorial-Commission liquide angezeigt worden, solches, nebst den halbjährigen Kosten, wird von selbiger in eine Haupt-Summe zusammen gezogen, diese auf die Total-Summe der in allen diesen Landen eingeschriebenen Gebäude repartiret und bestimmt, wie viel Pfennige von jedem 25. Thlr. der eingeschriebenen Haupt-Summe zu Vergütung der Summe der halbjährigen Schäden und Kosten bezutragen sind. Wenn bey der Repartition auf 25. Thlr. ein Pfennig Bruch ausfallen würde, wird

wird solcher der Brand - Versicherungs - Cassé zu gut, für voll gerechnet.

§. 30.

Daß bey dieser Repartition ein Excurrens statt finde, Excurrens und dessen Anwendung. ist theils, wegen der, nirgedachtermaßen, der Cassé zu gut zu rechnenden Brüche unermeydlich, theils zu Uebertragung der Caducitaeten nöthig. Was aber vom Excurrente, nach Abzug der Caducitaeten, übrig bleibt, wird bey der nächstfolgenden halbjährigen Repartition, sofort von der zu repartirenden Haupt - Summe abgerechnet, und um so viel weniger ausgeschrieben.

§. 31.

Nach der also berechneten halbjährigen Haupt - Repartition werden die erforderlichen Intimationes für die einzelnen Ortschaften, nach dem Schemate sub D. bey der Directorial - Commission aus gefertigt, der Name des Orts, an welchen solche abgehen, in tergo gesetzt, und selbige folgend durch die von der Directorial - Commission und resp. von den Stifts - Regierungen, so weit es nöthig, mit besondern Auftrag zu versehenen Beamten, den Obrigkeiten insinuiert, zugleich auch die Haupt - Repartition den hiesigen, Leipziger - und Wittenbergischen wöchentlichen Anzeigen, terminlich einverleibet. Intimationes der Repartition.

§. 32.

Sobald die Gerichts - Obrigkeiten diese von ihnen mit den behörigen Praesentatis zu versehenen Intimationes erhalten, sollen sie sofort von jedem Grundstücks - Besitzer denjenigen Beytrag, welcher, nach dem Verhältnis des eingeschriebenen Werths seiner Gebäude, auf ihn kömmt, einsammeln lassen, wobey denenselben frey bleibt, diese Ein- Wie die repartirten Quanta einzubringen. samm-

sammlung auf dem Lande, durch ihre Gerichtsberwalter, oder sonst durch die Ihrigen, zu besorgen, oder selbige den Dorfgerichten, an Orten, wo solche die Steuern und andere Commun-Anlagen einzunehmen schuldig sind, zu überlassen. Dabey haben sie die Säumigen zur Entrichtung, ohne einige Nachsicht, durch Execution und, nöthigen Falls, durch Auspfändung, anzuhalten, auch überhaupt alle nur mögliche Vigilanz und Behutsamkeit, in prompter Einbringung der Beyträge, anzuwenden, widrigenfalls sie solche in proprio zu vertreten gehalten sind. Die Beyträge von den Commun-Gebäuden haben die Obrigkeiten, auf gleiche Weise, nach Maßgabe des 4^{ten} Sphi einzubringen, auch ihre eigenen Beyträge, wegen der besitzenden eigenthümlichen oder Cämmerey-Gebäude, prompte zu entrichten. Diesen selbige hierunter zurück; So hat die Directorial-Commission auch resp. die Stifts-Regierungen, dergleichen restirende Beyträge durch Unsere Beamten, mit Anwendung gleichmäñiger executivischer Mittel, einzubringen, und diese deshalb, in sofern es nöthig, Kraft dieses, mit Auftrag zu versehen.

Die Beyträge von den Geistlichen-Gebäuden haben der Kirchen-Patronus und Superintendens ungesäumt aus dem Kirchen-Vermögen, jxt. S. 10. an die Obrigkeit des Orts, wo die Gebäude catastriret sind, zu verabsolgen, oder, wenn solche in subsidium von den Eingepfarrten zu tragen wären, solche sofort, mit Concurrenz der Obrigkeiten, zu subrepartiren, da denn bey der Individual-Exaction die obigen Vorschriften ebenfalls zu beobachten sind.

und zur Directorial-
Commission einzu-
senden.

Gesammte Beyträge sind spätestens binnen Vier Wochen, vom Praesentato der Intimation an, von den Gerichts-Obrigkeiten, mit Liefer-Scheinen, an den bey der
Dire-

Direktorial-Commission zu verordnenden Casirer einzusenden, und darüber dessen Empfangs-Bekanntniß, mit der nächstfolgenden Post zurück zu gewarten.

Gegen diejenige Gerichts-Obrigkeiten, welche mit Ein-
sendung der Beyträge länger zurück bleiben, ist, wie solches
bey der bisherigen Brand-Casse geschehen, zu verfahren und
selbige, wegen des mit dem Verzug verknüpften mehreren
Nachtheils, mit 20. Rthlr. Strafe, wenn aber wiederholte
Straf-Praecepta zu erlassen wären, mit doppelten, und
noch höhern Geldbussen zu belegen: gestalt denn, wenn die
Gerichts-Obrigkeit die Subcollection durch die Ihrigen
besorgen lässet, sie dieselben hierunter zu vertreten hat, wo
aber die Einsammlung durch die Dorfgerichte geschieht, de-
ren Vertretung, in sofern die Gerichts-Obrigkeit die obge-
dachte Vigilanz erweislich angewendet hat, der Gemeinde
obliegt.

Verfahren gegen säm-
mliche Obrigkeiten.

Solche Gerichts-oder andere Personen, welche Brand-
Versicherungs-Beyträge unterschlagen, oder sonst in ihren
Nutzen verwendet, sind als Diebe anzusehen und zu bestra-
fen, nichts destominder aber, wenn die Gerichts-Obrigkeit
die schuldige Vigilanz hierbey nicht angewandt hat, der
Ersatz des veruntrauten von dieser zu leisten, und verbleiben
übrigens alle angeordnete Geldbussen der Brand-Versiche-
rungs-Casse lediglich, also daß selbige bey dem nächstfol-
genden Repartitions-Quanto zu gut gerechnet werden.

Die unterschlagene
Brand- = Versiche-
rungs-Gelder zu
betrachten.

§. 33.

Zu desto mehrerer Bergewisserung der Brand-Versi-
cherungs-Beyträge, verordnen Wir hiermit, daß selbige,
da sie als Onera realia zu betrachten sind, des §. 8. ad
Tit. XLII. der Cr. P. O. geordneten Vorzugs theilhaftig
seyn sollen.

Ius reale & praela-
tionis der Beyträge.

§. 34.

Münz = Sorten in
welchen solche zu
praectiren.

Die Beyträge sind in mandatmäßigen Münz-Sorten zu entrichten, mithin Scheidemünze an Sechßern, Dreßern und Pfennigen von den einzelnen Interessenten nur in so weit, als sie zu Verichtigung des Beytrags eines jeden unumgänglich nöthig sind, anzunehmen, übrigens die Sorten unfehlbar so, wie sie erlegt worden sind, einzusenden, auch, aus welcherley Sorten das eingesendete Quantum bestehe, auf dem Liefer-Schein, auszudrücken.

Beyträge der Brand-
beschädigten selbst.

Die Beyträge der Abgebrannten und derjenigen, deren Gebäude, bey Gelegenheit des Brands beschädiget worden, werden zwar, da die abgebrannten oder beschädigten Gebäude unter der Haupt-Summe der eingeschriebenen Gebäude, mit begriffen sind, und nach dieser die Repartition geschiefet, zu derselben mit gezogen, jedoch sofort unter den Intimationen für die Orte, wo der Brandschaden erfolgt ist, in Abzug gebracht; Mithin haben die Gerichts-Obrigkeiten dieser Orte auf dasjenige halbe Jahr, auf welches die Brandschäden repartiret werden, von den Brandbeschädigten gar keinen Beytrag zu erheben, sondern nur auf dem Liefer-Scheine, über die Einsendung, zugleich anzumerken, wie viel jeder also zurückbleibende Beytrag, und die ganze Summe dererelben ausmacht, damit solchergestalt diese Liefer-Scheine und die Intimationes §. 31. genau zusammen stimmen.

Der Ertrag dieser also zurückbleibenden Beyträge, wird hernach den Abgebrannten oder Beschädigten, auf die zu gewartende Vergütung dergestalt zugerechnet, daß sie über das Ganze der eingeschriebenen oder taxmäßigen Quantorum zu quittiren haben, jedoch um so viel weniger empfan-

empfangen, als ihre eigenen Beyträge zu der halbjährigen Vergütung ausgemacht haben würden. Es ist aber, wie vorgebracht, dieses nur von dem halben Jahre, auf welches das Brand-Unglück repartiret wird, zu verstehen, immafen in dem folgenden halben Jahre der Eigenthümer eines abgebrannten oder niedgerissenen Gebäudes, wenn solches auch noch nicht hergestellt wäre, nichts destoweniger seine Beytrags-Ratam zu den vorkommenden Brandschäden zu entrichten hat. Daserne aber diese Beyträge, von einem dergleichen Eigenthümer abgebrannter oder niedgerissener Gebäude, nicht zu erlangen wären; So sind solche von den Brand-Vergütungs-Geldern, welche derselbe, oder nach dem 42^{ten} Sp^{ho} der neue Annehmer des Grundstücks zu gewarten hat, inne zu behalten.

§. 36.

Ist der Eigenthümer der Gebäude an denen Orten, wo selbige gelegen, nicht zugegen, auch niemand von ihm mit besondern Auftrag, zu Entrichtung der Brand-Versicherungs-Beyträge, versehen; So sind diese von denen Miethleuten oder Pächtern, nach dem Ermessen der Obrigkeit, zu erheben, und nöthigen Falls, durch die vorgeschriebenen Mittel einzubringen, wo hergegen derjenige Pächter oder Miethmann, welcher den Beytrag also erlegt hat, selbigen dem Verpächter oder Vermiether, auf sein Locarium zu rechnen mag.

Wenn die Beyträge von den Miethleuten oder Pächtern zu erheben.

§. 37.

Caduce-Gebäude, welche sich zur Zeit der ersten Einschreibung in das Catastrum schon in der Caducitact befinden, werden zwar im Catastro bemerkt und mit fort numeriret, jedoch ein Werth dabey nicht angegeben. Fallen hingegen Gebäude erst nach der Errichtung des Catastri in

Caduce-Gebäude.

die

die Caducitaet, so wird solches von der Obrigkeit sofort bey der Directorial-Commission angezeigt, und im Catastro angemerket.

Eine dergleichen neu entstandene Caducitaet wird bis zum nächsten Termin von dem Excurrente bey der Brand-Versicherungs-Casse übertragen, hernach aber aus den Repartitionen weggelassen. Würde hingegen eine vor oder nach dem Catastro entstandene Caducitaet in der Folge der Zeit wieder aufgebaut; So hat die Obrigkeit solches der Directorial-Commission unverweilt anzuzeigen, da denn das neue Gebäude vom nächsten Termin an, wieder zur Repartition gezogen wird.

§. 38.

Beiträge von Gebäuden so in Concurs oder Sequestration befangen.

Diejenigen Brand-Versicherungs-Beiträge, welche, nach Maßgabe des 17^{ten} Sphi aus dem Sequestrations- oder Concurs-Massen zu bestreiten sind, hat der Richter, welcher die Sequestration führt, oder vor welchem der Concurs anhängig ist, ohne den mindesten Aufenthalt, und ohne, daß es einer vorgängigen Location bedürfe, bey Vermeidung der wider ihn selbst zu richtenden Zwangs-Mittel, aus besagten Massen zu vergnügen. Sind Gebäude in vim sequestri verpachtet; So hat der Pächter die Brand-Versicherungs-Beiträge, nach Vorschrift des 36^{ten} Sphi zu erlegen, und solche auf die Pachtgelber zuzurechnen.

§. 39.

In wie fern in Einbringung der Beiträge ein rechtliches Verfahren statt finde.

Wen der, nach Vorschrift des 32^{ten} Sphi zu bewerkstelligenden Einbringung der Brand-Versicherungs-Beiträge, fällt alles processualische Verfahren, und Einbringung

lung rechtlichen Erkenntnisses von selbst hinweg. Auch mögen dargegen eingewandte Appellationes, es geschehe nun solches mündlich oder schriftlich, keinen Effectum suspensivum haben; vielmehr ist, deren unerachtet, mit der Einbringung der Beyträge, unaufhältlich zu verfahren, jedoch zugleich, auf Unkosten der Appellanten, zu Unsern resp. Landes- und Stiffts-Regierungen Bericht zu erstatten, damit wegen Bestrafung des Appellanten und des Concipienten Anordnung getroffen werden könne. Die Ober- und Hofgerichte bleiben von aller Cognition, in Sachen, welche die Brand-Versicherungs-Societät angehen, gänzlich ausgeschlossen.

§. 40.

Die, nach der Vorschrift des 27ten Spli zu Oestern und zu Michael jeden Jahres, zu entrichtende Brand-Vergütungs-Gelder, werden auf Anordnung der Directorial-Commission, vom Brand-Versicherungs-Casirer, mit einem Liefer-Schein, der zugleich die Münz-Sorten enthält, an diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, von welchen der Brandschaden einberichtet worden, es mögen solche schrift- oder amtsfähig seyn, unmittelbar übersendet, welche denn dem Brandbeschädigten, daferne er zum Wiederaufbau oder Reparatur nicht schon vor dem Eingang der Gelder verschritten ist, oder dazzu Materialien angeschafft hat, das Erfordernis zu Anschaffung von Materialien, nach einem einzureichenden umständlichen Verzeichnis, in sofern wegen deren Anwendung zum Bau hinlängliche Sicherheit vorhanden, auf Verlangen, sofort verabfolgen, übrigens aber die Vergütungs-Gelder successive, so, wie mit dem Bau gefördert wird, auszahlen, auch pflichtmäßige Obacht führen sollen, damit diese Gelder zu etwas anders, als zum Bau, nicht verwendet werden mögen.

Wie die Brand-Versicherungs-Gelder an die Obrigkeiten, auch von diesen weiter auszuantworten und über deren Anwendung zu wachen

Hey

Item, bey Geistlichen
Gebäuden.

Bey Geistlichen Gebäuden concurriren in der Ob-
sicht, über Anwendung der Vergütungs-Gelder zugleich
die Superintendenten.

Bey Gebäuden der
Obrigkeiten.

Wegen derer Gebäude, welche den Gerichts-Obrigkei-
ten selbst zustehen, werden denenselben die Vergütungs-
Gelder von der Directorial-Commission, in gleicher Ma-
ße, successive verabfolgt, wie selbige den wirklichen An-
griff, auch Fortsetzung ihres Baues, durch Zeugnisse der
Creyß- oder Amts-Hauptleute, oder auch der Bezirks-
Beamten, beybringen, gestalt denn diese insgesamt, ob der
Wiederaufbau der verunglückten Gebäude in ihren Creyßen,
Districten und Bezirken, nach Vorschrift Unsers gegen-
wärtigen Mandats, erfolget, in Obacht zu nehmen, und,
bey bemerckten Vernachlässigungen, ohne sich jedoch einer
eigenen Cognition hierunter anzumassen, an die Directo-
rial-Commission zu berichten haben.

Für die Abgebrannten in den Stiftern, Merseburg
und Raumburg, werden die Brand-Vergütungs-Gelder
an die resp. Stifts-Regierungen gesendet, als welchen auch
die Obacht über die Anwendung solcher Gelder und deren
Verabfolgung in der igtgedachten Weise an die Abgebrann-
ten obliegt.

§. 41.

Zeit, binnen der wie-
der aufzubauen.

So bald die Brand-Vergütungs-Gelder bey der Obrig-
keit eingegangen sind, hat sie solches ex officio den Verun-
glückten, bey öffentlichen Civil- und Geistlichen Gebäuden
aber den Administratoribus und Gemeinde-Vorstehern,
schriftlich, oder wenigstens coram Judicio, mündlich, un-
ter Abfassung einer förmlichen Registratur, bekannt zu
machen, und von diesem dato an, binnen Jahres-Frist,
sind

sind die Verunglückten, da hierunter nicht nur ihr eigenes, sondern auch das öffentliche und ihrer Gläubiger Interesse verliert, das abgebrannte, niedergerissene oder beschädigte Gebäude wieder zu erbauen oder herzustellen schuldig.

Bei der Gerichts-Obrigkeiten eigenthümlichen Gebäuden, ist diese Jahres-Frist, von der Zeit an zu rechnen, da ihnen Nachricht, von den bereitliegenden Vergütungsgeldern, von der Directorial-Commission zugekommen ist.

§. 42.

Bauet einer binnen der geordneten Jahres-Frist nicht auf, oder veräußert nicht binnen solcher Zeit den Fundament samt den dazu bestimmten Brand-Vergütungsgeldern an einen andern, welcher solchen bebauet; So ist dieser Fundus mit Bemerkung derjenigen Summe, welche der Abgebrannte aus der Brand-Versicherung-Casse zu erwarten gehabt, auch unter der Bedingung des alsbaldigen Wiederaufbaues, vom Judice rei sitae zur Subhastation zu bringen, und bekömmt sodann der Ersteher jene Summe zum Wiederaufbau in eben der Masse angezahlt, wie solche der vorige Besitzer empfangen haben würde.

Wie zu verfahren, wenn binnen Jahres-Frist nicht aufgebauet wird.

Meldet sich in termino licitationis kein Licitant, so wird die Stelle in die Caducitae geschrieben, und die Brand-Vergütungsgelder gehen der Casse zu gut, bis sich jemand zur Wiedererhebung der Caducitae findet, da selbige aufs neue mit repartiret werden. Jedoch ist die Anordnung dieses S^{ohi} nur von Gebäuden in Städten, oder solchen Häusern auf dem Lande, bey welchen sich keine urbaren Grundstücken befinden, zu verstehen.

Bei

Bei letztgedachten Grundstücken folgen die eingekauferten Gebäude samt den für selbige bestimmten Vergütungs-Geldern dem Principali; nur werden letztere so lange zurück behalten, bis der Wiederaufbau wirklich geschieht.

Ob Brand-Vergütungs-Gelder zum Lehn oder zum Erbe zu rechnen.

Wenn bey einem brandbeschädigten Gut Lehn- und Erbe abzusondern wäre, ehe der Wiederaufbau und die Bezahlung der Brand-Vergütungs-Gelder erfolgen mögen; So gehören diese Gelder, je nachdem die versicherten Gebäude zum Lehn oder zum Erbe zu rechnen sind, ebenfalls, als das Surrogatum derselben, zu einem oder dem andern.

§. 43.

Wie es zu halten, wenn jemand geringer bauen

Will jemand geringer, als vorhero bauen; So bleibt ihm zwar solches nachgelassen. Jedoch hat er den vorhandenen Feuer-Ordnungen und etwanigen Bau-Reglements gemäß, nicht unanständig, oder dem gemeinen Wesen nachtheilig zu bauen, auch zum wenigsten die erhaltene Vergütungs-Gelder ganz in den Bau zu verwenden, als über welches alles zu wachen der Obrigkeit obliegt. Sollte jemand diese Vergütungs-Gelder zu seinem Wiederaufbau nicht völlig verwendet haben; So ist er das übrige der Brand-Versicherungs-Casse zu erstatten schuldig.

oder einige Gebäude gar nicht bauen will.

Wenn auch ein Grundstücks-Besitzer einen Theil der auf seinem Fundo abgebrannten, Brandes halber, eingetrisenen oder beschädigten Gebäude, zu dessen Bewirthschaftung oder seinem sonstigen Gewerbe entbehrlich fände, und diese Gebäude, besonders Lustgebäude, nicht insgesamt wieder aufzuführen wollte; So strebet ihm solches, so bald der Fundus dadurch nicht deteriorirt wird, billig frey.

frey. Doch sind ihm in diesem Fall die Vergütungs-Gelder nicht weiter zu verabfolgen, als er deren zu den aufzubauenden Gebäuden bedarf. Das etwa übrig bleibende hat die Gerichts-Obrigkeit zur Versicherungs-Casse, der es zu gut gehet, zurück zusenden, und darüber, daß keine nöthigen Gebäude liegen bleiben mögen, sorgfältige Obacht zu führen.

§. 44.

Die Gerichts-Obrigkeiten dererjenigen Orte, wo sich Brandbeschädigungen ereignet, haben bis zum völlig erfolgten Wiederaufbau, mit Ablauf ieden Jahres, zu berichten, wie weit es mit der Erbauung und Wiederherstellung der abgebrannten, oder Brandes halber, niedergeziffenen und beschädigten Gebäude gekommen, und ob die ihnen darzu übersendete Gelder gehörig und völlig angewendet worden sind, bey 10. Thlr. Strafe, so von den sämlichen Beamten, Gerichtshaltern und Rath's-Personen, einzubringen, auch im Wiederholungs-Fall weiter zu erhöhen ist.

Anzeigen von der Wiedererbauung abgebrannter Gebäude

§. 45.

Sollten bey einem Bau sich unvermeidliche Hindernisse ereignen, welche denselben, binnen der §. 42. geordneten Jahres-Frist, zu bewerkstelligen nicht gestatten; So sind solche bey der Directorial-Commission von den Obrigkeiten sofort anzuzeigen, damit entweder selbige gehoben, oder dem Bauenden mehrere Nachsicht gegönnet werden möge.

Hindernisse im Bau sind zu berichten.

§. 46.

Die Brand-Steuer-Reviseurs in den sieben Ehrensen und im Stifte Merseburg, so wie diejenigen, welche deren Function im Stifte Naumburg und im Fürstenthum Quer.

Obacht der Brand-Steuer-Revisoren über den Wiederaufbau.

Querfurth verrichten, sollen bey ihren Revisionen, wegen des Wiederaufbaues abgebrannter oder bey Gelegenheit des Brandes verunglückter Gebäude, Erkundigung einziehen, darauf, ob selbiger, obigen Vorschriften gemäs, erfolge, Acht haben, und, wenn sie hierunter ein Gebrechen wahrnahmen, solches bey denen Gebäuden, welche den Gerichts-Obrigkeiten selbst zustehen, der Creys-Steuereinnahme und resp. sonst vorgelegten Behörde allein anzeigen, bey denen hingegen, die unter einer Gerichts-Obrigkeit gelegen sind, zugleich dieser Obrigkeit Eröffnung thun, und zur Creys-Steuereinnahme oder sonstigen Behörde Anzeige erstatten, auch in letzterer mit bemerken, daß, und wenn sie der Gerichts-Obrigkeit Nachricht erteilt haben.

S. 47.

Wie alsdenn, wenn die Brand-Verunglückten in Begahlung der Vergütungs-Gelder aufgehalten, oder bevorzuehlet, oder diese Gelder veruntrauet würden, gegen die Schuldigen und gegen die Obrigkeiten zu verfahren.

Sollten, wider Verhoffen, Gerichts-Obrigkeiten, oder die von ihnen in der Sache gebrauchende Personen, als welche sie hierunter zu vertreten und ihren Regrefs hinwiederum an selbige zu nehmen haben, die Brandbeschädigten mit Auszahlung der Vergütungs-Gelder, zur Ungebühr aufhalten, ihnen andere und geringere Münz-Sorten, als im Liefer-Schein des Casirers enthalten sind, auszahlen, die Gelder, bis zur Auszahlung, für sich benutzen, oder selbige völlig in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder sonst Gefährde hierbey gebrauchen; So sollen die Gerichts-Obrigkeiten alsofort und ohne Gestattung processualischer Weiterungen, sobald nur das factum liquid ist, durch executivische Mittel angehalten werden, das also veruntrauete, oder dem Verunglückten entzogene, oder zur Ungebühr genommene Geld, auch wegen des Aufenthalts, id quod interest diesem Verunglückten zu ersetzen.

Ueber:

Ueberdem aber werden diejenigen, welche sich ungebührliche Vortheile, durch die Vergütungs-Gelder verschaffet, um das Quadruplum dieser Vortheile bestrafet, oder, wo die Vorenthaltung der Vergütungs-Gelder nicht eben Gewinns halber geschehen, mit einer verhältnismäßigen Geldbusse belegt, und in beyden Fällen von dem Ertrag der Strafe zwey Viertheile dem Brandbeschädigten, ein Viertel dem Denuncianten, und ein Viertel der Brand-Versicherungs-Casse zugetheilt. Diejenigen aber, welche die Vergütungs-Gelder völlig unterschlagen, und in ihren Nutzen verwenden, werden, wie im 32^{ten} Joho wegen der unterschlagenden Veyträge verordnet ist, als Diebe bestrafet.

§. 48.

Ob auch wohl oben §. 20. verordnet worden, daß bey Einberichtung der Brandschäden an die Directorial-Commission oder sonstige Behörde, zugleich von der Veranlassung des Brandes, und von den zum löschen getroffenen Anstalten Anzeige zu thun; So bleibet es dennoch wegen Untersuchung der dabey anscheinenden Gefährde oder Fahrlässigkeit, bey der bisherigen Verfassung, dergestalt, daß jedes Orts Obrigkeit dergleichen Untersuchungen sofort an, und fortzustellen, auch, wo es die Nothdurft erfordert, an Unsere resp. Landes- und Stifts-Regierungen zu berichten habe, wobey jedoch zu gewarten, daß bey etwa hierunter zu verspürender Fahrlässigkeit, die Directorial-Commission das erforderliche ernste Einsehen behörigen Orts veranlassen werde.

Untersuchungen wegen Veranlassungen des Brandes und der Löslich = Anstalten, bleiben bey der bisherigen Verfassung.

§. 49.

§. 49.

Brand-Bergütung
derer durch deren
Verwahrlosung der
Brand entstanden.

Wenn sich bey dergleichen Untersuchungen findet, daß ein Brand durch Nachlässigkeit oder Verwahrlosung eines Eigenthümers entstanden ist, oder daß selbiger in den Löschungs-Anstalten sich faumfelig bezeigt, und wohl gar das Feuer, in der Hoffnung, durch die Brand-Versicherung entschädiget zu werden, ohne einige Anstalt zum Löschen, fortbrennen lassen; So sind die Schuldigen, nach Vorschrift der Gesetze, ernstlich und unnachbleibend zu bestrafen, nichts destominder aber denenselben, die Brand-Bergütungs-Gelder, nach Maßgabe des 40. und 41^{ten} Sphi zum Aufbau, zu verabsolgen.

§. 50.

Wie einer, welcher
sein Gebäude vorzie-
lich angefeuert haben
sollte, zu bestrafen,
und wie es solches
falls mit der Brand-
Bergütung zu
halten.

Sollte, gegen Unser bestes Verhoffen, jemand boshaft genung seyn, sein eigenes Gebäude in den Brand zu stecken; So wird derselbe nach dem Mandat vom 16^{ten} Novbr. 1741. wegen des Feuer-Anlegens, bestraft, das Gebäude aber von seinen Erben, oder in deren Entstehung, per Subhastationem zum Wiederaufbau gebracht und die Brand-Bergütungs-Gelder den Erben gericht, oder, nach Maßgabe des vorstehenden Sphi 42. mit zur Subhastation geschlagen. Jedoch bleibet in beyden Sphis 49. & 50. enthaltenen Fällen, der Brand-Versicherungs-Societæer ihre Entschädigung an denjenigen, durch dessen Verschulden oder Gefährde der Brand-Schaden entstanden, nach Vorschrift der Rechte, zu suchen vorbehalten.

§. 51.

Erlas eines Brand-
Schadens, durch den,
welcher solchen ver-
ursacht.

Ergäbe sich bey einer, nach dem 48^{ten} Sphi anzustellenden Untersuchung, daß jemand, welcher einen Brand veran-

Veranlaßet, denen, welche durch solchen Brand mit ihm beschädiget worden, solchen verursachten Schaden zu ersetzen, den Nechten nach gehalten, und ganz oder zum Theil dazu im Stand wäre; So ist solcher zu diesem Ersatz, den Nechten gemäs, zwar anzuhalten; Jedoch wird der Ersatz, wegen der also bonificirten Gebäude, von dem Brandbeschädigten der Brand-Versicherungs-Casse überlassen, da derselbe von daher die völlige Vergütung dieser Gebäude oder des daran verursachten taxmäßigen Schadens erhält, und niemand, wegen einerley Verlustes, doppelt entschädigt werden kann.

§. 52.

Die Vergütungs-Gelder, welche jemand aus der Brand-Versicherungs-Casse zu gewarten hat, sollen aus keinerley Ursache, mit Arrest oder Kummer belegt werden.

Befreyung der Vergütungs-Gelder von Arrest und Kummer.

§. 53.

Die Rechnungen der Brand-Versicherungs-Casse werden, wie die Rechnungen der bisherigen Brand-Casse, bey der Ober-Rechnungs-Deputation iustificiret. Dahingegen bedarf es der bey dieser letztern Casse bishero üblich gewesenenen Bekanntmachung jährlicher Rechnungs-Extracte, bey der Brand-Versicherungs-Casse um deswillen nicht, weil die halbjährigen Repartitiones, nach Ausweis des Schematis sub D. deren Stelle vertreten, und ein jeder Interessent sofort, aus der seinem Ort zu Kommenden Intimation, vollständig überschehen kann, was in jedem halben Jahre für Brand-Vergütungen und Kosten zu bestreiten sind, was darzu vom Excurrente des vorigen halben Jahres übrig geblieben, oder an Straf-Geldern und sonst, bey der Casse eingegangen ist, und was also von den Interessenten der Societaet aufzubringen bleibt.

Wie die Rechnungen zu berichtigen.

Tit. II.

Tit. II.

Wegen des Brand = Verlustes am Mobiliari.

§. 1.

Sur Mobiliar-
Brand-Casse trägt
jeder freywillig bey.

bleibt im Hauptwerk die zeitherige Brand-Cassen-Einrichtung, jedoch in der Mase, wie solche seit einigen Jahren verbessert worden, und mit einigen wektern Modificationen dergestalt beygehalten, daß einem jeden Einwohner Unserer mehrbenannten Lande der sieben Creyße, der beyden Stifter Merseburg, Naumburg und des Fürstenthums Querfurth zwar frey stehe, wie viel er terminlich wegen seines Mobiliaris, wohin alles und jedes gehört, was nicht nach dem 7^{ten} Sho als eine wesentliche Zubehörung der Gebäude zu betrachten ist, zu dieser Brand-Casse beytragen will.

§. 2.

Verhältnis, welches
zwischen diesem Bey-
trag und dem Werth
des Mobiliaris ange-
nommen wird.

Es wird aber dieser Beytrag dafür angenommen, daß derjenige, welcher jährlich Zwen Groschen oder terminlich Ein Groschen an Beytrag, wegen seines Mobiliaris, entrichtet, solches auf Einhundert Thaler schätze, mithin der von ihm selbst gewürderte Werth seines Mobiliaris so vielmal 100. Thlr. ausmache, als der Eigenthümer Ein Groschen terminlich, oder Zwen Groschen jährlich zur Mobiliar-Brand-Casse beyträgt.

Daben hat jeder dahin zu sehen, daß sein terminlicher Beytrag netto in ganzen Groschen aufgehe.

Sollte sich jedoch ergeben, daß einer oder der andere, besonders im Anfang der Einrichtung sich hiernach nicht genau geachtet hätte; So wird zwar die ihm, bey einer Brand-

Brandbeschädigung, zu reichende Beysteuer nach dem Verhältnis seines Beytrags evalviret, jedoch dabey alle Brüche ihm zum Schaden und der Casse zu gut gerechnet.

§. 3.

Bey eintretenden Brandschäden werden von diesem also vorausgesetzten Werth 25. Thlr. von Hundert gerechnet, also, daß der Brandbeschädigte so viel mal 25. Thlr. zu empfangen hat, als er Zwey Groschen jährlich oder Ein Groschen terminlich, zur Mobiliar-Brand-Casse beygetragen hat.

Beysteuer bey
Brandschäden
nach dem angenehmen
Verhältnis.

§. 4.

Die Beyträge zur Mobiliar-Brand-Casse werden völlig in der bey der bisherigen Brand-Casse beobachteten Masse, jedoch nicht in vier, sondern nur in zwey Terminen zu Neu-Jahr und Trinitatis, gesammelt und eingesendet.

Ein Sammlung der
Beyträge in zwey
Terminen.

§. 5.

Die am Mobiliori entstehenden Brandschäden werden, mittelst besonderer Berichte, angezeigt, jedoch dabey der wegen des Brandes quaestionis über das Immobiliare erstattete Haupt-Bericht ausdrücklich angezoen, wannhero auch letzterer wegen des erstern nicht aufzuhalten, vielmehr, wenn die Angabe des Mobiliaris nicht sogleich zu berichtigen wäre, der Haupt-Bericht über das Immobiliare nichts destominder abzusenden ist.

Anzeige der Mobiliar-
Brandschäden.

§. 6.

Zum Behuf des also, wegen des Mobiliaris, von der Gerichts-Dorigkeit zu erstattenden Berichts, hat jeder Brand-

Wie diese Brandschäden
anzugeben
sind.

Brandverunglückte den erlittenen Mobilien-Schaden so-
fort bey derselben anzugeben. Versichert er hierbey, daß
er seine gesammte Mobilien eingebüßet, so erhält er 25.
pro Cent von so viel Hundert Thalern, als er Ein Gro-
schen terminlich zur Mobilien-Brand-Casse beygetragen
hat. 3. E. es hätte jemand terminlich 4. Gl. entrichtet,
so wird nach diesem Verhältnis der Werth seines Mobilia-
ris auf 400. Thlr. angenommen, und ihm, wenn er sei-
ne gesammten Mobilien durch Brandschaden eingebüßt,
hiervon 25. pro Cent oder 100. Thlr. gereicht. Sollte je-
mand einen Mobilien-Verlust angeben, der diejenige
Summe, auf welche sein Mobiliare, nach Verhältnis
seines jährlichen Beytrags zu schätzen ist, überstiege; So
hat er sich selbst zuzuschreiben, daß er nicht mehr beygetragen,
und dadurch sein Mobiliare nicht höher geschätzt hat. Er
mag aber nur von so viel Hundert Thalern, als er termin-
lich Ein Groschen beygetragen hat, die versprochenen 25.
pro Cent verlangen.

Hätte einer von seinen Mobilien etwas gerettet, und
der Verlust erreichte die Hundert nicht, die nach seinem ter-
minlichen Beytrag ausfallen würden, so ist auf seine ge-
wissenhafte Anzeige zu sehen, und von jedem Hundert des
angegebenen Verlustes 25. Thlr. zu reichen; Jedoch bleibt
der Directorial-Commission vorbehalten, wenn erhebli-
cher Verdacht einer unrichtigen Anzeige vorhanden wäre,
die eydliche Bestärkung derselben anzuordnen.

S. 7.

Beyträge können er-
höhet oder vermin-
dert werden.

Da der Werth der Mobilien steigen und fallen kann;
So bleibt jedem Interessenten frey, seinen Beytrag zur
Mobi-

Mobiliar-Brand-Casse, terminlich zu erhöhen oder zu vermindern. Er hat aber, wenn ihn ein Brandschaden betrifft, zu gewarten, daß der Beytrag des zulezt, vor dem dato des Brand-Unglücks vorhergegangenen Termins, zum Grunde der Entschädigung genommen werden wird.

§. 8.

Fände sich in der Folge, daß die Mobiliar-Brand-Casse durch die terminlichen Beyträge in den Stand gesetzt wäre, ein mehreres als 25. Thlr. von Hundert der verhältnismäßigen Schätzung mit Nachhalt zu entrichten; So wird solches treulich bewerkstelliget, und dem Publico, welches überdem Einnahme und Ausgabe aus den jährlich bekannt zu machenden Extracten vollständig übersehen kann, zu seiner Zeit Nachricht gegeben werden, ob, und in welcher Mase, auch von welcher Zeit an, diese Erhöhung statt finden solle.

In wiefern die Beytraegen wegen des Mobiliaris künftig zu erhöhen.

§. 9.

Uebrigens wird bey der Mobiliar-Brand-Casse, in Einnahme und Einwendung der Beyträge, Uebermachung derselben an die Gerichts-Obrigkeiten, und fernern Vertheilung an die Brandbeschädigten, Berechnung der Gelder, und der nuerwehntermafien durch den Druck bekannt zu machenden jährlichen Extracte, auch sonst in alledem, wo in vorstehenden 2^{ten} bis mit 9^{ten} §his wegen dieses Instituts nicht besondere und neue Anordnung getroffen worden, demjenigen, was die vorhandene Gesetz und Verfügungen, wegen der bisherigen General-Brand-

Bey der Mobiliar-Brand-Casse finden übriges die bisherigen Vorschriften der allgemeinen Brand-Casse statt.

Brand-Casse vorschreiben, gemessenst nachgegangen, und haben die Gerichts-Obrigkeiten, und andere, welche in Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Casse gebraucht werden, in alle dem, so dahin gehöret, dasjenige, was ihnen aufgetragen, oder sonst ihres Amtes ist, bey Vermeidung der in jenen Vorschriften gegründeten Strafen, treulich und eifrig in Obacht zu nehmen, widrigenfalls aber ernstes Einsehen unfehlbar zu gewarten.

§. 10.

Zeit, da die Mobiliar-Brand-Casse anfängt.

Die Zeit, da die besondere Mobiliar-Brand-Casse ihren Anfang nehmen soll, wird sich nach dem Anfang der Immobiliar-Brand-Versicherung richten, und juxta §. 17. mit selbiger zugleich bestimmt werden, inmassen bis dahin die zeitliche Brand-Casse auch, wegen des Mobiliaris eben also fortdauert, wie solches in nurerwehntem §. 10. wegen des Immobiliaris erklärt worden ist.

Tit. III.

General-Regeln
wegen beyderley Institutorum.

§. 1.

Stempel- und Post-Porto-Freyheit.

Beyderley Institucis der Brand-Versicherung sowohl als der Mobiliar-Brand-Casse, haben Wir die Stempel-Freyheit sowohl, als die Post-Porto-Freyheit von Briefschaften

schaften und Geldern in Unsern gesammten Landen gnädigt bewilliget, letztere dergestalt, daß die Gerichts-Obrigkeiten sämtliche in Brand-Versicherungs- und Mobilien-Brand-Cassen-Sachen eingesendete Paquete, mit der Rubrique: Brand-Versicherungs-Sachen oder Weider, zu versehen, auch denenselben, bey Strafe, etwas, so daz zu nicht gehörig, nicht bezupacken haben, wohergegen die Absendungen der Directorial-Commission unter demselbiger zu ertheilenden Siegel, erfolgen.

§. 2.

Diesemnachst verstehet sich von selbst, es ist auch zum Theil bereits in vorsehenden verordnet, daß alles, was die Gerichts-Obrigkeiten, wegen beyderley vorsehenden Institutorum zu expediren haben, wie bishero auch bey der General-Brand-Casse geschehen, ex officio zu verrichten, auch die Calamitosi mit einigen Unkosten deshalb nicht zu beschweren sind.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben ex officio zu expediren.

§. 3.

Und obwohl endlich nach obigen die Brandbeschädigten sowohl wegen des Immobiliaris völlig entschädiget, als wegen des Mobiliaris beträchtlich unterstützt werden; So werden Wir dennoch nicht entsehen, den Abgebrannten, nach Beschaffenheit der Umstände, verhältnismäßige Abgaben - Befreyungen ferner angedeihen zu lassen.

Den Brandbeschädigten sollen noch Abgaben - Befreyungen angedeihen.

Zu

Zu dessen allen Urkund und Beobachtung haben Wir
dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser
Canzley-Secret darauf zu drucken anbefohlen.

So geschehen und geben zu Dresden am 10. Novbr.

1784.

Friedrich August.



George Wilhelm von Hopffgarten.

Carl August Segnis, S.

A.

No. Brand = Versicherungs = Catastrum

des im Amt = Bezircke N.

gelegenen

Ritter = Gutts N.N.

Dorf N.

I. das Ritter = Gutth selbst und zwar

- Thlr. — — das Wohngebäude,
- Thlr. — — des Verwalters Wohnung,
- Thlr. — — der Pferde = und Zucht = Viehstall,
- Thlr. — — der Kuh = und Zucht = Viehstall,
- Thlr. — — zwey Scheunen, so zusammen unter einer Dachung gebaut sind.

— Thlr. — — Summa von No. I.

I^b. Eben dasselbe vom Vorwerke N. N.

- Thlr. — — die Wirtschaft = Wohnung nebst dem Küch = stalle so mit eingebauet ist.
- Thlr. — — die Ställe für die Zugochsen.

— Thlr. — — Summa von No. I^b.

Eben

Thaler

In diese Columnen werden die Haupt = Einheiten jeder Nummer, und wenn selbige nur aus einem Anlag besteht, die Summa per se mit Zahlen ausgemessen.

1 ^c	Eben dasselbe von der Schäferey	
	— Thlr. — — des Schäfers Wohnung,	
	— Thlr. — — die Schaafställe,	
	— Thlr. — — Summa von No. 1 ^c	
	Ferner	
2.	Hannß George, ein Pferdner,	
	— Thlr. — — sein Wohngebäude,	
	— Thlr. — — der Pferdestall,	
	— Thlr. — — der Kuh- und Zucht- Viehstall,	
	— Thlr. — — die Scheune,	
	— Thlr. — — ein Auszugshäuslein im Garten.	
	— Thlr. — — Summa von No. 2	
3.	Philipp Melchior, ein Häusler, vom Hause, hat weiter kein Ge- bäude,	
4.	Gemeinde Haus, nebst eingebauret Zucht- Viehstalle.	
5.	N. N. ein Hintersäßer.	
	— Thlr. — — das Wohngebäude,	
	— Thlr. — — Zucht- Viehställe,	
	— Thlr. — — die Scheune.	
	— Thlr. — — Summa von No. 5	
6.	Die Kirche.	
7.	Die Pfarr- Wohnung.	
	— Thlr. — — das Wohngebäude,	
	— Thlr. — — die Zug- und Zucht- Viehställe so zusammen gebaut,	
	— Thlr. — — die Scheune,	
	— Thlr. — — Summa von No. 7	Die

No.

Thaler

8. Die Schul- Wohnung.

— Thlr. — — die Wohn- Gebäude,
 — Thlr. — — die Zucht- Viehställe,
 — Thlr. — — die Scheune,

— Thlr. — — Summa von No. 8.

r. r.

Summa des Dorfs

— Thlr. — —

r. r.

Summa Summarum

Sämmtlicher zum Rittergute N. gehöriger Dorfschaften,

— Thlr. — —

und zwar:

— Thlr. — — das Dorf N.

— Thlr. — — das Dorf N.

— Thlr. — — das Dorf N.

—
 /
 us.

Urkundlich ist dieses Brand- Versicherungs- Catastrum von mir, der
 Gerichts- Obrigkeit eigenhändig unterschrieben, und das Gerichts-
 Siegel vorgedruckt worden. So geschehen N. am



N. N.

B.

No.

Brand = Versicherungs = Catastrum

der Schriftsässigen Stadt

N.

	Thaler
Erstes Viertel.	
1. N. N. sein Wohnhaus ohne Seiten- und Hintergebäude,	— —
2. N. N. ein Brauberechtigtes Wohnhaus,	
— Thlr. — — das Vorderhaus,	
— Thlr. — — das Hintergebäude,	
— Thlr. — — ein Kuhstall, so an der Seite angebauet.	
— Thlr. — — Summa von No. 2	— —
3. N. N. der Gastwirth.	
— Thlr. — — das Vordergebäude.	
— Thlr. — — das eine Seitengebäude,	
— Thlr. — — das andere Gebäude,	
— Thlr. — — die Pferdeställe, nebst einem angebaueten Kuhstall.	
— Thlr. — — Summa von No. 3	— —
4. Die Ober- Pfarre, und sind weder Seiten- noch Wirtschaftes-Gebäude habey	— —
5. Die Diaconat- Wohnung,	
— Thlr. — — das Vordergebäude,	
— Thlr. — — das Seitengebäude,	
— Thlr. — — Summa von No. 5	— —
	Die

No.		Thaler
6.	Die Schul-Wohnung,	
	— Thlr. — — das Vordergebäude mit des Rectoris - Wohnung,	
	— Thlr. — — ein Hintergebäude für den Cantorem.	
	— Thlr. — — Summa von No. 6.	
7.	Die Kirche zu N.	
8.	Die Küster-Wohnung,	
	ic. ic.	
25.	Das Commun-Brau- und Malzhauß,	
	ic. ic.	
Drittes Viertel.		
25.	Das Rathhaus,	
26.	Die Frohnveste,	
	ic. ic.	
29.	N. N. ein Kaufmann,	
	— Thlr. — — das Vordergebäude,	
	— Thlr. — — das rechte Seitengebäude,	
	— Thlr. — — das linke Seitengebäude.	
	— Thlr. — — das Hintergebäude mit Niederlage und Stallung.	
	— Thlr. — — Summa von No. 29.	
30.	Das Commun-Sprigenhaus.	
31.	Des Nachtwächters Wohnung.	
Summa Summarum		
Urkund.		

Urkundlich ist dieses Brand-Versicherungs-Catastrum in der Schrift-
fäßigen Stadt N. von mir, dem regierenden Bürgermeister mit
Vordruckung des Stadtsiegels, und von uns, denen Wertels-
meistern eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen 2c.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



C.

Brand-Versicherungs-Catastri.

Nachtrag der im Jahr 178

vorgefallenen Veränderungen

Ritterguth N. N.

in Amts - Bezirk N.

No.
wie sie
in den
Eingab-
en zum
Haupt-
Catastro
aufge-
führt
ist.

1. Das Ritterguth selbst und zwar:

- Thlr. — — das Wohngebäude erdhete neue Angabe des
Besizers, da solches im Catastro de dato
den . . nur auf — Thlr. angegeben gewesen.
 - Thlr. — — die Verwalterswohnung bleibt bey der vorigen
Angabe,
der Pferde- und Zug-Viehstall fällt weg, weil
er eingegangen, und statt dessen erbauet worden
 - Thlr. — — ein neuer Pferdestall,
 - Thlr. — — ein neuer Ochsenstall,
 - Thlr. — — der Kuhstall nach voriger Angabe,
 - Thlr. — — zwey Scheunen unter einer Dachung,
 - Thlr. — — eine neue Brandweimbrennerey,
-
- Thlr. — — Summa von No. 1 nach der neuen Angabe,
 - Thlr. — — Plus oder Minus gegen das Catastrum.

Thaler

In diese Columnen
werden die Haupt-
Summen jeder Num-
mer, und wenn sel-
bige nur aus einem
Ansatz bestehet die
Summa per se mit
Zahlen ausgewor-
ten.

1^c Eben dasselbe von der Schäferey,

- Thlr. — — des Schäfers Wohnung voriger Ansatz.
 - Thlr. — — die Schaafställe erdheter Angabe gegen das
Catastrum d. d. den die nur —
Thlr. — — betragen, immasen seitdem
die Schaafställe verbessert worden.
-
- Thlr. — — Summa von No. 1^c nach der neuen Angabe.
 - Thlr. — — Plus oder Minus gegen das Catastrum.

N. N. ein

No.

Thaler

5. N. N. ein Hinterfasser,

— Thlr. — — das Wohngebäude, neue Angabe, indem das
Haus abgebrannt und neu erbauet worden;

Im Catastro betrug der Ansaß — Thlr. — —

— Thlr. — — Zucht: Viehställe }
— Thlr. — — Scheune : } nach der vorigen Angabe.

— Thlr. — — Summa von No. 5 nach der neuen Angabe. — —

— Thlr. — — Plus oder Minus gegen das Catastrum.

8. Die Schul-Wohnung,

— Thlr. — — die Schul-Wohnung ist sehr baufällig geworden,
und daher die Angabe, welche nach dem Catastro von 178 sich auf —
Thlr. — — belaufen bis auf nebenstehende
Summa verringert.

— Thlr. — — Zucht: Viehställe }
— Thlr. — — Scheunen : } wie vorher,

— Thlr. — — Summa von No. 8 nach der neuen Angabe. — —

nichtin Plus oder Minus gegen das Catastrum.

— Thlr. — —

Summa der Veränderungen beym Dorf N. N. gegen das Catastrum
von

Plus — Thlr. — — No. No.

Minus — Thlr. — — No. No.

bleibt Plus oder Minus — Thlr. — —

Summa

Summa Summarum

der Veränderung bey sämtlichen zum Ritterguth N.
gehörigen Dorfschaften,

gegen das Catastrum von . . .

das Dorf N. N.	—	Thlr.	—	—	Plus	—	Thlr.	—	—	Minus
„ „ N. N.	—	Thlr.	—	—	Plus	—	Thlr.	—	—	Minus
„ „ N. N.	—	Thlr.	—	—	Plus	—	Thlr.	—	—	Minus

Summa — Thlr. — — Plus — Thlr. — — Minus

verbleibt Plus oder Minus

Urkundlich u. wie nach dem Schemate sub A.

Die Veränderungs-Anzeigen aus denen Städten werden mu-
tatis mutandis in gleicher Weise eingerichtet.

welche Selber gegen Quittung, so hierunter gesetzt wird, anhero
binnen Vier Wochen, von Zeit der Insinuation, bey Vermeidung
der im Mandat von 10. Nov. 1784. enthaltenen Verfügungen in
Gesehmäßigen Münz- Sorten einzusenden sind. Sigl. Dresden, am

**Zur Directorial-Commission verordnete Commissarii
und Deputirte.**

zu insinuiren.

Dem Amtmann in N.

(dem Ritterguth N.)

(dem Rathe der Stadt N.)





79M211

TA → 02

(X^o 582 141)

ULB Halle

007 238 86X

3





179

I h r e r
Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachsen, &c. &c.



wegen der

n Einrichtung
Insehung der erlittenen

id = Schaden.

E r g a n g e n

Dresden, am 10 Novembris 1784.

... Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

und zu finden beyhm Churfürstl. Sächs. Hofbuchdrucker
Carl Christian Weinhold.

